

Bezugs-Preis

In der Hauptredaktion über deren Ausgabe... Bezugs-Preis... Redaktion: Johannstraße 8...

Abend-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Land- und des Königl. Amtsgerichtes Leipzig, des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preise

die 6gepalte Betzelle 25 A. Wellen unter dem Reaktionsfeld... Anzeigen-Preise...

Nr. 232.

Sonnabend den 7. Mai 1904.

98. Jahrgang.

Der Leipziger Arztstreit beendet.

Die Königl. Kreishauptmannschaft hat unter dem 7. d. M. an den Vorstand der Ortskrankenkasse folgende Verordnung erlassen:

Leipzig, am 7. Mai 1904.

Mit Verordnung vom 16. April d. J. hatte die Königl. Kreishauptmannschaft dem Vorstande der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend aufgegeben, bis zum 25. desselben Monats abends 6 Uhr ihr das Vorkommen von mindestens 98 Ärzten für den ärztlichen Krankenstand nachzuweisen.

Am Abend des 25. April zeigte der Vorstand an, daß ihm insgesamt nur 73 Ärzte zur Verfügung ständen, weitere 8 Ärzte aber bereits fest angeteilt seien und bis längstens 1. Mai ihre Tätigkeit aufnehmen würden.

Bei dieser Sachlage hatte die Königl. Kreishauptmannschaft die Notwendigkeit im Auge zu fassen, auf Grund von § 56a Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes zur Sicherung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der Krankheitsglieder das Erforderliche ihrerseits selbst vorzunehmen.

Diese Vorkehrung nach Lage der Verhältnisse nur durch Veranlassung dieser, gesamtärztlich außerhalb des Krankendienstes stehender Ärzte erfolgen konnte, so richtete die Kreishauptmannschaft, nach Einvernehmen mit dem Vorstande, noch am 26. April an die hiesigen Ärzte die Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen sie sich der Kasse wieder zur Verfügung stellen würden.

Zu dieser Vorkehrung nach Lage der Verhältnisse nur durch Veranlassung dieser, gesamtärztlich außerhalb des Krankendienstes stehender Ärzte erfolgen konnte, so richtete die Kreishauptmannschaft, nach Einvernehmen mit dem Vorstande, noch am 26. April an die hiesigen Ärzte die Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen sie sich der Kasse wieder zur Verfügung stellen würden.

Zu dieser Vorkehrung nach Lage der Verhältnisse nur durch Veranlassung dieser, gesamtärztlich außerhalb des Krankendienstes stehender Ärzte erfolgen konnte, so richtete die Kreishauptmannschaft, nach Einvernehmen mit dem Vorstande, noch am 26. April an die hiesigen Ärzte die Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen sie sich der Kasse wieder zur Verfügung stellen würden.

Zu dieser Vorkehrung nach Lage der Verhältnisse nur durch Veranlassung dieser, gesamtärztlich außerhalb des Krankendienstes stehender Ärzte erfolgen konnte, so richtete die Kreishauptmannschaft, nach Einvernehmen mit dem Vorstande, noch am 26. April an die hiesigen Ärzte die Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen sie sich der Kasse wieder zur Verfügung stellen würden.

Zu dieser Vorkehrung nach Lage der Verhältnisse nur durch Veranlassung dieser, gesamtärztlich außerhalb des Krankendienstes stehender Ärzte erfolgen konnte, so richtete die Kreishauptmannschaft, nach Einvernehmen mit dem Vorstande, noch am 26. April an die hiesigen Ärzte die Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen sie sich der Kasse wieder zur Verfügung stellen würden.

Zu dieser Vorkehrung nach Lage der Verhältnisse nur durch Veranlassung dieser, gesamtärztlich außerhalb des Krankendienstes stehender Ärzte erfolgen konnte, so richtete die Kreishauptmannschaft, nach Einvernehmen mit dem Vorstande, noch am 26. April an die hiesigen Ärzte die Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen sie sich der Kasse wieder zur Verfügung stellen würden.

Zu dieser Vorkehrung nach Lage der Verhältnisse nur durch Veranlassung dieser, gesamtärztlich außerhalb des Krankendienstes stehender Ärzte erfolgen konnte, so richtete die Kreishauptmannschaft, nach Einvernehmen mit dem Vorstande, noch am 26. April an die hiesigen Ärzte die Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen sie sich der Kasse wieder zur Verfügung stellen würden.

Zu dieser Vorkehrung nach Lage der Verhältnisse nur durch Veranlassung dieser, gesamtärztlich außerhalb des Krankendienstes stehender Ärzte erfolgen konnte, so richtete die Kreishauptmannschaft, nach Einvernehmen mit dem Vorstande, noch am 26. April an die hiesigen Ärzte die Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen sie sich der Kasse wieder zur Verfügung stellen würden.

Zu dieser Vorkehrung nach Lage der Verhältnisse nur durch Veranlassung dieser, gesamtärztlich außerhalb des Krankendienstes stehender Ärzte erfolgen konnte, so richtete die Kreishauptmannschaft, nach Einvernehmen mit dem Vorstande, noch am 26. April an die hiesigen Ärzte die Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen sie sich der Kasse wieder zur Verfügung stellen würden.

Folgen des vorausgegangenen Zwistes zu beseitigen, so hat die Königl. Kreishauptmannschaft dies noch ganz besonders zu begrüßen.

Schließlich will die Königl. Kreishauptmannschaft mit der Anerkennung nicht zurückhalten, daß, wie die Ärzte durch großes Entgegenkommen, insbesondere durch die Übernahme sämtlicher Kassenarzgebühren auf ihr Postkonto, die Herstellung des Friedens der Kreishauptmannschaft überhaupt erst ermöglicht haben, so auch der Kassenvorstand durch seine vollkommen sachliche und wahrvolle Stellungnahme nicht wenig dazu beigetragen hat, daß der letzten Zeit des Kampfes alle unnötige Schärfe und Verbitterung fern gehalten und dem nennbar geschlossenen Abkommen in den beteiligten Kreisen der Boden rein sachlicher Beurteilung bereitet worden ist.

Wäre das Bewußtsein, daß der nun hergestellte und bei Wertung der geschlossenen Rechtsgarantien dauernden Bestand verprechende Friede, unabhängig von der Form seines Zustandekommens der Sache nach auf einem Ausgleich der beiderseitigen Interessen beruht und keine Partei den ausschließlichen Sieg verleiht, binnen kurzem zu einer vollen Versöhnung der noch bestehenden Gegensätze führen.

Die Königl. Kreishauptmannschaft.

Die Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig, handelnd auf Grund von § 56a Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes namens der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend, einerseits

und den ärztlichen Bezirksvereinen Leipzig-Stadt und Leipzig-Land

andererseits ist heute zur Sicherung einer ausreichenden ärztlichen Behandlung der Mitglieder genannter Kasse das unter 0 bezeichnete Abkommen geschlossen und zu dessen Ausführung noch Folgendes vereinbart worden:

1. (zu § 1.) Der Vorstand des Anstellungsvertrages ist mit der - unterzüglich neu zu wählenden - ärztlichen Vertrauenskommission neu zu vereinbaren. Inzwischen werden die bis zum 1. April dieses Jahres tätigen gemeinsamen Kassennärzte einstweilen ohne besondere Formlichkeit, andere Ärzte gegen Vollziehung eines Verweises angefallen, in welchem die wichtigsten Rechte und Pflichten durch Vernehmung auf den bestehenden Hauptvertrag festgestellt sind und die Vollziehung der den ärztlichen Vertragsparteien vorbehalten wird.

So lange die Vertrauenskommission noch nicht neu gewählt ist, hat die Vermittlung der Redungen durch die Vorstehenden der ärztlichen Bezirksvereine zu geschehen. Die Bezirksvereine werden dafür besorgt sein, daß eine genaue Anzahl von Redungen sofort erfolgt.

Die Bindung der Zulassung an die Quartalsernte tritt erst mit dem 1. Oktober 1904 in Kraft. 2. (zu § 3.) Diejenigen Anstellungsverträge, gegen deren Rechtsgültigkeit nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Königl. Kreishauptmannschaft erhebliche Bedenken bestehen, sind unverzüglich anzusehen oder sonst zu beseitigen.

Bei allen übrigen Verträgen ist zunächst die Umwandlung nach der Vorchrift in § 3 des Hauptvertrages zu versuchen. Dabei ist den betreffenden Ärzten gegen eine dem bisherigen Rechte entsprechende Arbeitsverpflichtung die ungekürzte Fortsetzung der ihnen vertragsmäßig zugesicherten festen Bezüge, jedoch keinesfalls über die Mindesthöhe ihrer bisherigen Bezüge hinaus, anzubieten. Ärzte, welche die Umwandlung ablehnen, oder den übernommenen Verpflichtungen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Königl. Kreishauptmannschaft nicht genügen, sind, wenn mit ihnen nicht im Verhandlungswege zu einem befriedigenden Abkommen zu gelangen ist, nach Wahl der Königl. Kreishauptmannschaft durch Verzicht auf ihre Dienste oder auf sonstigen gesetzlichen Wege (vergl. § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches) aus der Kassenpraxis zu entfernen.

Der bei Durchführung der vorerwähnten Bestimmungen entfallende Aufwand an Proschkosten, Reisekosten usw. ist zunächst aus Kassenn Mitteln zu decken und ab dann auf die ärztliche Kassenkasse zu verrechnen. Letztere darf indes hierdurch sowohl im Ganzen wie in den einzelnen Jahresbeträgen nicht mehr belastet werden, als es bei Fortdauer der festen Bezüge nach § 5 des Hauptvertrages der Fall sein würde.

3. (zu § 5.) Für das Jahr 1904 ist die Kassenkasse auf Grund des heutigen Vertrages die ärztliche Tätigkeit aufgenommen wird. 4. (zu §§ 5 und 6.) Der späteren Vereinbarung zwischen Kassenvorstand und Vertrauenskommission eventuell schiedsgerichtlicher Entscheidung bleibt vorbehalten, ob die Verteilung der Kassenkasse bereits im laufenden Jahre oder erst vom Jahre 1905 ab durch die Vertrauenskommission erfolgen soll. Was für die Verteilung der Kassenkasse festgesetzt ist, soll auch für die Verteilung der Honorarverträge und der Honorare für geburtsärztliche Leistungen gelten. Die Ausrechnung dieser Kosten verbleibt indes nach wie vor der Kasse.

5. (zu § 7.) Die Vorchrift des § 7 findet erst vom 1. Januar 1905 ab Anwendung. 6. (zu §§ 12 und 6.) Bis zur endgültigen Entscheidung über den Fortbestand der Beratungsanstalten finden auf die in letzteren genannten festzunehmenden (12) Ärzte, unbeschadet der Einweisung ihrer Gehälter in die Kassenkasse, die Vorchriften in § 3 Satz 2 und § 6 des Hauptvertrages, sowie die Umwandlungsver-

schriften in Ziffer 2, Absatz 2 dieser Ausführungsbestimmungen zunächst keine Anwendung. Es sind jedoch aus den betreffenden Verträgen diejenigen Bestimmungen zu entfernen, die mit der vorerwähnten Organisation des ärztlichen Dienstes und mit dem sonstigen Inhalte des heutigen Abkommens unvereinbar sind.

Innerhalb des obigen Zeitraumes kann, wenn in der jetzigen Besetzung der Beratungsanstalten eine Vakanz entsteht, diese von der Königl. Kreishauptmannschaft durch Reanstellung ausgefüllt werden. Eine Wiederbestellung der ärztlichen Kassenkasse (§ 5 des Hauptvertrages) darf jedoch hierdurch nicht erfolgen.

7. Die Kassenmitglieder sind von der veränderten Organisation des ärztlichen Dienstes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ebenso sind ihnen die Namen der neu zugelassenen Ärzte, unermittelt tunlichst zu beizubehalten. Der Vorstand der Kasse ist verpflichtet, alsbald bekannt zu geben.

8. Die zur Durchführung des Hauptvertrages und der vorliegenden Ausführungsbestimmungen erforderlichen Maßnahmen, namentlich die Anstellung der neuen Kassennärzte, sowie die Auseinandersetzung mit den Bezirksärzten verbleibt als wesentlicher Bestandteil des gesamten § 56a Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes gesonderten Verfahrens bis auf weiteres der Königl. Kreishauptmannschaft. Es ist jedoch zur Durchführung dieser Maßnahmen auch die Kasse als Selbstschuldnerin verpflichtet.

Die Königl. Kreishauptmannschaft behält sich vor, ihre Vollzugsbefugnisse jederzeit, sei es einzeln, sei es im Ganzen, auf die Kasse zu übertragen oder durch diese ausüben zu lassen.

Leipzig, am 7. Mai 1904. Die Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

(ges.) v. Ehrenstein. Der ärztliche Bezirksverein Leipzig-Stadt, (ges.) Dr. med. G. Dypke, Vorstand. Der ärztliche Bezirksverein Leipzig-Land, (ges.) Dr. med. Max Goeß, Vorsitzender.

Die den ärztlichen Bezirksvereinen Leipzig-Stadt und Leipzig-Land angehörenden Ärzte stellen ihr Dienste der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend unter folgenden Bedingungen zur Verfügung.

§ 1. Zum ärztlichen Dienste bei der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend soll in den durch § 4 gegebenen Grenzen grundsätzlich jeder approbierte Arzt zugelassen werden, der innerhalb der Stadt Leipzig oder des Verwaltungsbereiches der Königl. Kreishauptmannschaft Leipzig die ärztliche Praxis ausübt.

Die Zulassung erfolgt auf vorgängige Meldung des Arztes durch Absicht eines besonderen, beiderseitigen Rechte und Pflichten regelnden Einzelvertrages, und zwar regelmäßig an den Quartalsernte. Im Einverständnis können mit Genehmigung der Vertrauenskommission (§ 11) ferner Zulassungen auch außerhalb dieser Termine gestattet.

Die Redungen sind bei dem Vorstehenden der ärztlichen Vertrauenskommission einzureichen und von diesem umgehend an die Kasse weiter zu geben. Für ihre Richtigkeit entscheidet die zeitliche Folge, unter gleichzeitiger einlaufenden Gesuchen, daß die erste Wahl. Ärzte mit besonderer Spezialausbildung (Spezialisten) können mit Genehmigung der Vertrauenskommission außer der Reihe zugelassen werden. Ueber Meinungsverschiedenheiten hierbei entscheidet das Schiedsgericht (§ 11).

§ 2. Den Kassennmitgliedern steht in jedem einzelnen Krankheitsfälle die Wahl unter sämtlichen zur Kassenpraxis zugelassenen Ärzten zu. Sie dürfen in dieser Wahl seitens des Kassenvorstandes oder der Kassendeckanten in keiner Weise beeinträchtigt werden. Jedem Kassennmitglied ist ein Exemplar des Kassennarztvertrages auszugeben, welches außer dem Namen der Wohnung, die Sperrstunden und das etwaige Spezialfach sämtlicher zugelassenen Ärzte enthält und alljährlich im Januar und Juli zu erneuern ist.

§ 3. Die vor Inkrafttreten dieses Abkommens erfolgten Zulassungen zur Kassenpraxis werden durch dieses auf sich nicht berührt. Die Kasse hat jedoch mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln (Verhandlung, Ründigung) darauf hinzuwirken, daß diese Verträge, nötigenfalls unter Fortgewährung der in ihnen zugesicherten Bezüge, baldmöglichst in Verträge nach § 1 Absatz 2 umgewandelt werden.

§ 4. Die Zahl der Kassennärzte innerhalb des in § 1 bezeichneten Gebietes darf - einschließlich der Spezialisten, aber ausschließlich der Zahnärzte - 375 nicht übersteigen.

Eine Änderung dieser Ziffer kann nur auf dem in § 5 Abs. 5 vorgesehenen Wege und, wenn es sich um dauernde Veränderung unter zwei Drittel derselben handelt, nur mit Genehmigung des Stadtrates zu Leipzig und der Königl. Kreishauptmannschaft derselbst erfolgen.

§ 5. Für die Honorierung hinsichtlich nach §§ 1, 3 und 4 zugelassener Ärzte stellt die Kasse zu Gunsten der ärztlichen Vertrauenskommission alljährlich eine Kassenkasse zur Verfügung, die unter Inanspruchnahme der aus Monatsabgaben ermittelten Durchschnittsziffern des Vorjahres

a. wenn sich die ärztliche Versorgung auf die Kassennmitglieder beschränkt, 5 A pro Mitglied, b. wenn diese Versorgungspflicht auch die Familienangehörigen umfaßt, je 3 A pro Kopf aller derjenigen Personen beträgt, welche nach Maßgabe der

jeweilig geltenden Statutenbestimmungen Anspruch auf ärztliche Behandlung haben.

Eine Einzelhonorierung findet neben der Gewährung dieser Kassenkasse nur für geburtsärztliche Leistungen und Honorargebühren statt.

Zur Vermeidung unbilliger Erhebungen soll im Falle unter b. die Zahl der Familienangehörigen mit dem Einmündelhalbtoden der Familienglieder angemessen werden.

Tritt im Laufe eines Jahres eine Statutenänderung bezüglich der Angehörigenbehandlung ein, so sind die vorstehend unter a und b festgelegten Berechnungen immer unter Inanspruchnahme der durchschnittlichen Mitgliederzahl des Vorjahres, jeweils für die Dauer des ihnen zu Grunde liegenden Rechtszustandes besonders anzuwenden.

Stellt sich nach den Erfahrungen eines Jahres ein dringendes Bedürfnis nach Erhöhung oder Herabsetzung des Einheitsfußes von 3 A oder nach Änderung der Verhältnisziffer in Absatz 8 heraus, so kann sowohl seitens der Kasse, wie seitens der ärztlichen Bezirksvereine die Abänderung beantragt werden. Kommt eine Einigung hierüber nicht zu Stande, so entscheidet über den Abänderungsantrag selbst sowie über den Zeitpunkt, zu welchem eventuell die Änderung in Kraft treten soll, das in § 11 vorgesehene Schiedsgericht. Dessen Brauch kann nach dem Ermessen des Vorstehenden veröffentlicht werden.

§ 6. Jeder Kassennarzt hat allvierteljährlich nach Maßgabe der jeweilig bestehenden landesrechtlichen Vorschriften seine Einleistungen der Kasse zu liquidieren. Diese Liquidationen unterliegen nach rednerischer Prüfung durch die Kasse der Prüfung durch die ärztliche Vertrauenskommission.

Nach Verhältnis der von letzterer endgültig festgestellten Liquidationsbeträge erfolgt allvierteljährlich durch die Vertrauenskommission die Verteilung der in § 5 vorgesehenen Kassenkasse auf die einzelnen Kassennärzte. Soweit diesen auf Grund bestehender Verträge bestimmte feste Honorarbezüge zugesichert sind, findet eine Zuweisung aus der Kassenkasse über den Betrag des Fixums hinaus nicht statt. Werden die Fixa durch die Anteile an der Kassenkasse nicht erreicht, so ist der Fixbetrag an letzterer zu kürzen.

Als Entschädigung für den mit der Verteilung der Kassenkasse verbundenen Bureauaufwand kann die Vertrauenskommission bis zu 2 pro Mille der Kassenkasse von dieser in Abzug bringen.

§ 7. Ueberstreift a. im Falle des § 5 unter a der Gesamtbetrag der Mitglieder-Kassenkasse, b. im Falle des § 5 unter b der Gesamtaufwand für Mitglieder-Kassenkasse, Arznei und Heilmittel das Zweieinhalbfache der nach § 5 festgelegten Kassenkasse, so ist der Weibetrag an dieser zu kürzen. Diese Verhältnisregeln können auf dem in § 5 Absatz 5 vorgesehenen Wege geändert werden, wenn sie sich nach den Erfahrungen des laufenden oder der nächsten Jahre als dem normalen Verhältnis nicht entsprechend erweisen.

Wird durch außergewöhnliche Ereignisse, z. B. Epidemien, eine vorübergehende Steigerung des Kranken- oder Arzneiaufwandes herbeigeführt, so ist dieser Weibetrag von der Einrechnung nach Absatz 1 ausgeschlossen. Ueber Meinungsverschiedenheiten hierbei entscheidet das Schiedsgericht.

Tritt der Fall des ersten Absatzes ein, so sind die einschlagenden Rechnungen und Belege auf Verlangen der ärztlichen Vertrauenskommission dieser in den ihr vorbehaltenen Kassennräumen zur Einsicht vorzulegen.

§ 8. Durch den Vertragsabschluss (§ 1) verpflichtet sich der Kassennarzt, allen denjenigen Kassennmitgliedern ärztliche Versorgung berechneten Personen, welche seine Hilfe in Anspruch nehmen, die erforderliche Behandlung, und zwar allenthalben nach Maßgabe der ärztlichen Einbeurteilung, zu gewähren, soweit er hieran nicht durch Abwesenheit, Krankheit, unauflösliche Berufsgeschäfte und dergleichen persönlich verhindert ist.

§ 9. Der Kasse steht das Recht zu, wenn einzelne Teile des Kassenngebietes unter Berücksichtigung der räumlichen Entfernungen der durchschnittlichen ärztlichen Versorgung entbehren, die Reannahme eines Kassennarztes diesem die Wiederherstellung innerhalb jenes Gebietes zur Bedingung zu machen. Solchenfalls ist die Vertrauenskommission zu hören und wenn diese das Vorhandensein der obigen Voraussetzungen nicht anerkennt, die endgültige Entscheidung des Schiedsgerichts einzuholen.

§ 10. Die Anstellungsverträge (§ 1) sind auf beiden Seiten mit dreimonatiger Frist jederzeit kündbar. Jede Kündigung muß schriftlich erfolgen und von der Kasse umgehend der Vertrauenskommission mitgeteilt werden. Die Kündigung von Seiten der Kasse darf nur aus wichtigen Gründen erfolgen und kann von dem beteiligten Arzte durch Berufung an das Schiedsgericht angefochten werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Das Kündigungsrecht ruht für beide Teile dann und so lange, als die Anzahl der bei der Kasse praktizierenden Ärzte zwei Drittel der in § 4 Absatz 1 festgesetzten Zahl nicht erreicht. Bei gleichzeitiger Kündigung von Ärzten steht die zur Wahrung der vorstehenden Bestimmung erforderliche Auswahl der Ärzte zu.

§ 11. Für die Bildung und Wirksamkeit a. einer Vertrauenskommission der Kassennärzte, b. eines Schiedsgerichts gelten zunächst die Bestimmungen unter 1-7, 9, 10, 12 und 13 des Vertrages vom 4. Mai 1901.

Es sollen jedoch diese Bestimmungen wie auch das bestehende Kassennarztvertrags einer Revision unterworfen werden, wobei unter anderem auf eine Begründung der